



Weisungen und Erläuterungen

vom 1. Januar 2021

zur Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

(SBMV; SR 914.11)

vom 26. November 2003 (Stand am 11. November 2020)

Zum besseren Verständnis ist den Weisungen und Erläuterungen der jeweilige Verordnungstext kursiv vorangestellt. Die Erläuterungen und Weisungen zur SBMV richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sind eine Entscheidungshilfe zur einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen.

Der Schweizerische Bundesrat,

*gestützt auf die Artikel 79 Absatz 2, 80 Absätze 2 und 3, 81 Absatz 1, 86a Absatz 2, 166 Absatz 4 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG),
verordnet:*

1. Abschnitt: Betriebshilfe

Art. 1 Zinslose Darlehen

¹ *Die Kantone können Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewähren, um:*

- a. eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben;*
- b. bestehende verzinsliche Darlehen abzulösen (Umschuldung); oder*
- c. die Betriebsaufgabe zu erleichtern.*

² *Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Es muss eine verzinsliche Ausgangsverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes vorliegen.*

Allgemeines:

Nach Artikel 78 Absatz 2 LwG können die Kantone Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern

(Eigentümer und Pächter) eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfedarlehen gewähren. Diese Möglichkeit besteht auch für Mitglieder einer anerkannten Betriebsgemeinschaft (BG oder Betriebszweiggemeinschaft (BZG)). Die dazu erforderliche Betriebsgrösse (SAK-Wert) für einen Partnerbetrieb innerhalb einer anerkannten BG/BZG berechnet sich im Verhältnis seiner Beteiligung an der Gemeinschaft. An die BG/BZG selber kann kein Betriebshilfedarlehen ausgerichtet werden.

Abs. 1 Bst. b: Eine Umschuldung ist möglich, ohne dass eine finanzielle Notlage vorliegt. Darlehen können somit gewährt werden, um eine finanzielle Bedrängnis zu verhindern, welche durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen eintreten könnte. Diese Massnahme dient der gezielten Entschuldung der Betriebe.

Abs. 1 Bst. c: Mit dieser Regelung wird die vorzeitige Betriebsaufgabe erleichtert, indem rückerstattungspflichtige Beiträge, ausstehende Investitionskredite oder Betriebshilfedarlehen nach Absatz 1 Buchstaben a und b in ein neues Betriebshilfedarlehen umgewandelt werden können.

Art. 2 *Erforderliche Betriebsgrösse*

¹ *Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskräfte (SAK) entspricht.*

² *Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.*

³ ...

Abs. 1: Die Berechnung der SAK richtet sich nach Artikel 3 LBV. Ergänzend zu den Faktoren der LBV werden gestützt auf Absatz 2 die Zuschläge und die zusätzlichen Faktoren in Anhang 1 der IBLV berücksichtigt. Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Mitglied einer anerkannten BG, berechnet sich der SAK-Wert im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft. Bei der Berechnung der SAK ist von der aktuellen Bewirtschaftungsweise auszugehen. Die Formulierung „die Betriebsgrösse mindestens 1,0 SAK entspricht“ fordert eine längerfristige Betrachtungsweise. Die erforderlichen SAK-Werte bei einem Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b sind in den ersten fünf Jahren nach der Auszahlung zu erfüllen.

Bei Darlehen zur Betriebsaufgabe gilt die Vergangenheitsbetrachtung; diese Betriebe erfüllten zum Zeitpunkt der Gewährung der Finanzhilfen die SAK-Bedingungen.

Abs. 2: Für die Anrechnung landwirtschaftsnaher Tätigkeiten nach Anhang 1 Ziffer 7 IBLV gelten die Weisungen nach Artikel 12b LBV.

Berechnungsbeispiel: Betrieb hat 300 000 Franken Umsatz aus der Direktvermarktung, wobei ca. 20% zugekauft wird. Das heisst, 240 000 Franken entsprechen einer kernlandwirtschaftlichen Tätigkeit → 1.20 SAK und 60 000 Franken stammen aus landwirtschaftsnaher Tätigkeit → 0.30 SAK.

Art. 3 *Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten*

¹ *In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK.*

² *Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.*

Die Berechtigung zur Anwendung dieses Artikels wird einzelbetrieblich festgelegt. Die Kriterien für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten richten sich nach Artikel 2 und Anhang 2 IBLV. Informationen zu den Kriterien Finanzkraft der Gemeinde (Kopfquote der direkten Bundessteuer) und der Entwicklung der Bevölkerungszahl können unter www.estv.admin.ch bzw. www.bfs.admin.ch nachgeschlagen werden. Die kantonalen Vollzugsstellen können diese Informationen auch direkt in eMapis > Administration > Vorlagen und Informationen einsehen. Für die Beurteilung des Kriteriums der Fahrdistanz zum nächsten Zentrum sind die Gross- und Mittelzentren der Gemeindetypologie ARE (www.map.geo.admin.ch > Gemeinde-typologie ARE) sowie die kantonalen Hauptorte massgebend. Um den spezifischen Gegebenheiten einer Region gerecht zu werden, können die Kantone ein Kriterium der Gefährdung der Besiedelung selbst bestimmen.

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

¹ *Betriebshilfedarlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 4 sowie 12–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt.*

² *Die Gewährung eines Betriebshilfedarlehens nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b setzt zudem voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:*

- a. *eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG);*
- b. *eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder*
- c. *eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.*

³ *Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.*

⁴ *Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 2 gleichgestellt.*

⁵ *Für Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3 Absatz 1 ist der beruflichen Grundbildung nach Absatz 2 Buchstabe a eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG gleichgestellt.*

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass Betriebshilfedarlehen nur ausgerichtet werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Betrieb selbst führt und den ökologischen Leistungsnachweis erfüllt. Im Sinne von Artikel 3 DZV können natürliche Personen oder Personengesellschaften, die den Betrieb einer Kapitalgesellschaft bewirtschaften, unterstützt werden. Sind an der Kapitalgesellschaft nur Personen beteiligt, welche die Eintretensbedingungen erfüllen, so können die ganzen Betriebshilfen gewährt werden, andernfalls ist die Betriebshilfe anteilmässig zu kürzen. Das Betriebshilfedarlehen kann auch an die Kapitalgesellschaft ausbezahlt werden.

Abs. 2 Bst. c: Zugelassen sind auch folgende Berufsabschlüsse:

- Gemüsegärtnerin EFZ/Gemüsegärtner EFZ
- Geflügelfachfrau EFZ/Geflügelfachmann EFZ
- Obstfachfrau EFZ/Obstfachmann EFZ
- Weintechnologin EFZ/Weintechnologe EFZ
- Winzerin EFZ/Winzer EFZ

- Weinbäuerin/Weinbauer und Obstbäuerin/Obstbauer mit eidgenössische Fachausweis der Fachschule Changins
- „horticulteur complet qualifié“ in „Le Centre de Lullier“
- Ing. FH in Oenologie, resp. Bachelor of Sciences HES-SO in Oenologie der Fachhochschule Changins
- Bachelor of Science en Agronomie, Ingénieur en Agronomie horticole grade bachelor, Bachelor of Science en Gestion de la Nature Option Nature et Agriculture der Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève (hepia)
- Dipl. Ing. HTL Gemüsebau, Obstbau und Weinbau, dipl. Ing. FH Hortikultur mit Vertiefung Hortikultur, dipl. Ing. FH Umweltingenieurwesen mit Vertiefung Hortikultur, Bachelor of Science mit Vertiefung Hortikultur, Bachelor of Science mit Vertiefung Biologische Landwirtschaft und Hortikultur der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)
- **AgroTechniker HF**
- Ing. Agr. ETH, **HTL**, FH oder Bachelor
- **Ausländische Ausbildungen: Bei ausländischen Ausbildungen ist die Anerkennung (Gleichwertigkeit) oder die Niveaubestätigung (Zuordnung des ausländischen Abschlusses zur entsprechenden schweizerischen Bildungsstufe) vorzuweisen (www.sbf.admin.ch).**

Abs. 3: Die landwirtschaftliche Ausbildung eines Ehepartners **oder eines Partners in eingetragener Partnerschaft** wird anerkannt, auch wenn formell der Betrieb vom Partner ohne landwirtschaftliche Ausbildung geführt wird.

Abs. 4: Die ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung bedingt, dass die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter das landwirtschaftliche Unternehmen auf eigene Rechnung und Gefahr führt und gemäss den Bestimmungen der DZV als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter anerkannt ist. Der bewirtschaftete Betrieb muss während dieser Zeit bezüglich Betriebsgrösse die Bedingungen nach Artikel 3 oder 3a erfüllen.

Art. 5 Vermögen

¹ *Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.*

² *Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.*

Abs. 1: Vor der Kürzung wird das letzte definitiv veranlagte steuerbare Vermögen auf die nächsten zwanzigtausend Franken abgerundet. Bei gemeinsam veranlagten Personen, bei Personengesellschaften und bei juristischen Personen ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten natürlichen Personen massgebend.

Abs. 2: Liegt das Betriebszentrum in einer Bauzone, so werden die landwirtschaftlichen Gebäude und der betriebsnotwendige Umschwung zum Ertragswert berücksichtigt.

Art. 6 Voraussetzungen für eine Umschuldung

¹ *Nach Abschluss einer grösseren Investition kann ein Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erst nach einer Wartefrist von drei Jahren gewährt werden.*

² ...

³ ...

⁴ Die letzte Umschuldung muss mindestens zehn Jahre zurückliegen.

Abs. 1: Die dreijährige Wartefrist beginnt nach dem Abschluss der Investition, wobei folgende Zeitpunkte gelten:

- a. bei Investitionen mit Bundesbeiträgen: Datum der Verfügung Schlusszahlung Bundesbeitrag;
- b. bei den übrigen Investitionen (inkl. IK-Fälle): Bezugsdatum der Bauten oder Anlagen, bzw. das Datum der Fälligkeit des Kaufpreises (Hofübernahme, Landkauf, Maschinenkauf, etc.).

Mit zunehmender Betriebsgrösse steigt auch die Höhe einer „grösseren Investition“. In Abhängigkeit der SAK eines Betriebes sind die Pauschalen für die Starthilfe nach Anhang 4 Ziffer 1 IBLV als Vergleichsgrösse anzuwenden.

Abs. 4: Innerhalb von zehn Jahren kann der gleiche Betrieb nur einmal Betriebshilfedarlehen zwecks Umschuldung erhalten. Innerhalb dieses Zeitraums kann nur in begründeten Härtefällen ein zusätzliches Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a gewährt werden.

Art. 6a Voraussetzungen für Darlehen bei Betriebsaufgabe

¹ Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c können nur gewährt werden, wenn das frei werdende Land an ein oder mehrere bestehende, innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegende Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht verkauft oder für mindestens 12 Jahre verpachtet wird.

² Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können Gebäude und eine Fläche von höchstens 100 Aren landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon höchstens 30 Aren Rebland oder Obstkulturen, behalten.

Abs. 1: Eine Umwandlung von rückerstattungspflichtigen Beiträgen, ausstehenden Investitionskrediten oder Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b ist nur möglich, wenn die Betriebsaufgabe zur äusseren Aufstockung bestehender Betriebe dient, nicht aber beispielsweise bei Einzonung zur Überbauung des Landes oder bei der Übernahme des Betriebes durch einen Kleinbetrieb.

Abs. 2: Bei einem Verkauf des Betriebes bleiben die Bestimmungen des BGBB vorbehalten. Ebenso sind bei einer Verpachtung die Bestimmungen des LPG einzuhalten.

Art. 7 Tragbare Belastung

¹ Die Höhe des Darlehens und der Rückzahlungen ist so anzusetzen, dass die Belastung tragbar ist.

² Die Belastung ist tragbar, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Lage ist:

- a. die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken;
- b. die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen;
- c. den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen;
- d. die künftig notwendigen Investitionen zu tätigen; und
- e. zahlungsfähig zu bleiben.

³ Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.

Abs. 1: Bei der Festsetzung der Höhe des Darlehens sowie der Rückzahlungsdauer nach Artikel 14 ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes Rücksicht zu nehmen.

Abs. 2: Die Beurteilung der Tragbarkeit erfolgt aufgrund einer realistischen, betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung, welche sich in erster Linie auf Buchhaltungszahlen des Betriebes abstützt. Grosse Zurückhaltung ist auf Betrieben mit negativer Eigenkapitalbildung angezeigt. Entwicklungen der betrieblichen, marktwirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.

Die zukünftigen Risiken sind bei der Berechnung der Tragbarkeit sorgfältig abzuschätzen und entsprechend zu gewichten. Nebst den zukünftigen, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellen beispielsweise grössere Flächen nicht langfristig gesicherten Pachtlandes oder notwendige Hofdüngerabnahmeverträge ein zusätzliches Risiko dar.

Für die Tragbarkeitsberechnung sind verschiedene Planungsmethoden zulässig.

Abs. 3: Wird eine Obergrenze festgelegt, muss diese rechtlich verbindlich verankert werden.

Art. 8

...

Art. 9 Gesuche, Prüfung und Entscheid

¹ Gesuche um Darlehen sind dem Kanton einzureichen.

² Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt die Notwendigkeit, entscheidet über das Gesuch und legt im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest. Er kann auf die Gewährung von Darlehen unter 20 000 Franken verzichten.

³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.

⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch. Er eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.

Art. 10 Genehmigungsverfahren

¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Übermittlung der vollständigen Akten ans BLW.

² Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.

³ Entscheidet das BLW in der Sache selbst, so legt es im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest.

Abs. 2: Für die Berechnung des Grenzbetrages werden auch sämtliche Saldi früher gewährter Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen eines Betriebes berücksichtigt.

Art. 11 Buchhaltungspflicht

¹ Während der Laufzeit der Darlehen sind dem Kanton auf Verlangen betriebswirtschaftliche Buchhaltungen einzureichen.

² In Ausnahmefällen können für Darlehen unter dem Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 Aufzeichnungen eingereicht werden.

Bei allen Genehmigungsfällen, bei denen der Bund einen allfälligen Verlust mitträgt, wird das Führen einer betriebswirtschaftlichen Buchhaltung verlangt. Der Kanton meldet dem Bundesamt unverzüglich, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 2 nicht mehr erfüllen kann.

Bei Darlehen unter dem Grenzbetrag kann der Kanton auf das Einfordern von Buchhaltungen verzichten.

Art. 12 Sicherung der Darlehen

¹ Darlehen sind wenn möglich gegen Realsicherheiten zu gewähren.

² Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.

³ Der Kanton kann die jährlichen Rückzahlungen mit den fälligen Leistungen des Bundes an die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer verrechnen.

Abs. 1: Das Grundpfand bietet die beste Möglichkeit, ein Betriebshilfedarlehen sicherzustellen und ist deshalb prioritär einzusetzen.

Abs. 2: Die Bestimmung ermöglicht eine wesentliche Vereinfachung bei der Bestellung von Grundpfandtiteln im Grundbuch und damit auch eine wesentliche Kosteneinsparung.

Abs. 3: Die Möglichkeit, andere Bundesleistungen gemäss LWG wie z.B. Direktzahlungen zu verrechnen, muss bereits in der Verfügung, im Darlehensvertrag oder einer separaten Vereinbarung aufgeführt werden.

Art. 13 Widerruf der Darlehen

¹ Als wichtige Gründe für den Widerruf eines Darlehens gelten insbesondere:

- a. die Veräusserung des Betriebes;
- b. die Überbauung oder Verwendung von Boden zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken;
- c. die Aufgabe der Selbstbewirtschaftung nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht, ausser bei Verpachtung an einen Nachkommen;
- d. die dauernde Verwendung von wesentlichen Betriebsteilen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke;
- e. die Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen der Verfügung;
- f. die Neuaufnahme von Fremdkapital ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kanton;
- g. die mangelnde Behebung der vom Kanton festgestellten Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht innerhalb der eingeräumten Frist;
- h. die Nichtbezahlung einer Tilgungsrate trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit;

i. die Gewährung eines Darlehens auf Grund falscher oder irreführender Angaben.

² Für Darlehen bei Betriebsaufgabe gelten nur diejenigen nach Absatz 1 Buchstaben e, h und i als wichtige Gründe.

³ Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes das Betriebshilfedarlehen zu gleichen Bedingungen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger übertragen, sofern diese oder dieser die Eintretensbedingungen nach den Artikeln 2–7 erfüllt und die verlangte Sicherheit gewährleistet. Artikel 15 bleibt vorbehalten.

Abs. 1: Die Aufzählung der wichtigsten Gründe ist nicht abschliessend. Die Rückzahlungsfrist beträgt drei Monate.

Abs. 1 Bst. c: Nicht als Aufgabe der Selbstbewirtschaftung gemäss Buchstabe c gilt, wenn der Betrieb durch den Ehepartner oder die Ehepartnerin weitergeführt wird und er oder sie die Bedingungen nach den Artikeln 3 bis 6 DZV erfüllt.

Abs. 3: Ein zuvor gewährtes Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a oder b kann zu den gleichen Bedingungen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger des Betriebs oder des Gewerbes übertragen werden, sofern diese oder dieser die Eintretensbedingungen für die Gewährung eines Betriebshilfedarlehens erfüllt. Falls die erforderliche Betriebsgrösse nach den Artikeln 2 respektive 3 während mindestens fünf Jahren erfüllt ist, muss der Nachfolger oder die Nachfolgerin nur die persönlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 4-7).

Wird das Betriebshilfedarlehen an eine Pächterin oder einen Pächter ausserhalb der Familie übertragen, muss ein Pachtvertrag mit mindestens der Dauer der restlichen Rückzahlungsfrist des Darlehens vorliegen. Beim Pachtzins muss die Tilgungsrate des Betriebshilfedarlehens berücksichtigt werden, damit der maximale in der Pachtzinsverordnung (SR 221.213.221) festgelegte Pachtzins nicht überschritten wird. Die kantonale Stelle muss prüfen, ob diese Bestimmungen eingehalten werden, bevor sie die Übertragung genehmigt. Im Falle einer Verpachtung an einen Nachkommen gilt die Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe c.

Die gewinnbringende Veräusserung nach Artikel 15 bleibt vorbehalten.

Art. 14 Rückzahlung

¹ Die verfügende Behörde bestimmt die Frist für die Rückzahlung des Darlehens. Sie beträgt höchstens 20 Jahre, für Darlehen bei Betriebsaufgabe höchstens 10 Jahre.

² Die Rückzahlungsfristen der Darlehen sind nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers festzusetzen.

³ Der Kanton kann die Rückzahlung der Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a innerhalb der Frist nach Absatz 1 um höchstens drei Jahre aufschieben.

⁴ Er kann die Rückzahlung des Darlehens innerhalb der Frist nach Absatz 1 um ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers unverschuldet verschlechtern.

⁵ Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers wesentlich verbessert, kann der Kanton die Tilgungsrate während der Vertragsdauer angemessen erhöhen oder das Restdarlehen vorzeitig zurückfordern.

Abs. 1 und 2: Um eine wirksame Entschuldung der Landwirtschaft zu erreichen, ist die Rückzahlungsdauer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betriebes möglichst unterhalb der zulässigen maximalen Frist anzusetzen.

Die Rückzahlungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Betriebshilfedarlehens.

Abs. 3: Bei Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a kann die Hilfe erhöht werden, wenn die finanzielle Bedrängnis mit einer aufgeschobenen Rückzahlung von maximal drei Jahren erleichtert wird. Die maximale Rückzahlungsfrist nach Absatz 1 ist in jedem Fall einzuhalten.

Bei Umschuldungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ist ein Aufschieben der ersten Rückzahlung nicht möglich.

Abs. 4: Eine Stundung der Rückzahlung um ein Jahr ist während der Laufzeit eines Darlehens mehrmals möglich, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers vorübergehend verschlechtern. Um diese Möglichkeit einfach zu verwalten (keine Erhöhung der jährlichen Rückzahlung nach einer Stundung), ist die anfänglich festgesetzte Rückzahlungsfrist mindestens ein bis drei Jahre unter der maximalen Frist anzusetzen. Sofern bei der Darlehensgewährung eine maximale Rückzahlungsfrist vorgesehen wird, kann eine Stundung nur gewährt werden, wenn gleichzeitig eine höhere jährliche Rückzahlungssumme verfügt wird.

Abs. 5: Der Kanton hat die Möglichkeit, Darlehen vorzeitig zu kündigen oder die Tilgungsrate angemessen zu erhöhen. Dieser Artikel kommt in erster Linie zur Anwendung, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hohe, nichtlandwirtschaftliche Einnahmen erzielt oder eine grössere Erbschaft erhält.

Art. 15 Gewinnbringende Veräusserung

¹ Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.

² Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.

Abs. 1: Bei einer gewinnbringenden Veräusserung des Betriebes oder eines Betriebsteiles ist nach Artikel 82 LWG der noch ausstehende Teil des Darlehens unverzüglich zurückzuzahlen. Im Gegensatz zu den Investitionskrediten, müssen Betriebshilfedarlehen auch beim gewinnbringenden Verkauf eines nicht unterstützten Betriebsteils zurückbezahlt werden.

Abs. 2: Die Anrechnungswerte sind in Artikel 8 und Anhang 5 IBLV festgelegt. Bei Betrieben, welche die Eintretensbedingungen (u.a. 1.0 SAK) nach der Veräusserung weiterhin erfüllen, wird eine Rückzahlung nur soweit fällig, als das Vermögen nach Artikel 5 mit dem Gewinn überschritten wird.

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Leistung des Kantons beträgt 100 Prozent der Bundesleistung.

² Der Kanton beantragt beim BLW die Bundesmittel nach Massgabe des Bedarfs.

³ Das BLW prüft den Antrag des Kantons und überweist diesem die Mittel im Rahmen der bewilligten Kredite. Die Bundesmittel werden erst nach der Bewilligung der Kantonsleistung ausbezahlt.

⁴ In Abweichung von Absatz 3 kann der Bund die geforderte Leistung der Kantone auf Antrag vorschliessen, wenn:

- a. in einer oder mehreren Regionen ausserordentliche Ereignisse eingetreten sind; und

b. die ordentlichen Mittel des kantonalen Fonds de Roulement der Betriebshilfe für die Darlehensgewährung nicht ausreichen.

⁵ Der Kanton zahlt die Kantonsleistung nach Absatz 1 in den Fonds de Roulement der Betriebshilfe ein. Tut er dies nicht, so muss er den Vorschuss und die Leistung des Bundes bis spätestens sechs Jahre nach der Zahlung des Vorschusses zurückbezahlen.

Mit der Inkraftsetzung der NFA auf den 1. Januar 2008 ist die Abstufung der kantonalen Leistung nach Finanzkraft entfallen. Der Bestand des Fonds-de-roulement am 1. Januar 2008 gilt als Ausgangsbasis. Bestehende Bundesmittel werden den Kantonen ohne rückwirkende Anrechnung der kantonalen Leistung in diesem Fonds belassen.

Art. 17 Verwaltung der Bundesmittel

¹ Der Kanton verwaltet die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel mit unabhängiger Rechnung und legt dem BLW den Jahresabschluss bis Ende April vor.

² Er meldet dem BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände per 31. Dezember des vorangehenden Rechnungsjahres:

- a. den Gesamtbestand der Bundesmittel;
- b. den Gesamtbestand der Kantonsmittel;
- c. die aufgelaufenen Zinsen der Bundes- und der Kantonsmittel;
- d. die Verwendung der Zinsen nach Artikel 85 Absatz 2 LwG;
- e. die liquiden Mittel;
- f. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Betriebshilfedarlehen.

³ Er meldet dem BLW bis zum 15. Juli folgende Bestände per 30. Juni:

- a. die liquiden Mittel;
- b. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Betriebshilfedarlehen.

Abs. 2: Für das neue Rechnungsmodell des Bundes (NRM) gilt das Jährlichkeitsprinzip. Die Bestände der Betriebshilfedarlehen inkl. Zinsen (Schuld der Kantone gegenüber dem Bund) müssen deshalb bis anfangs Jahr ausgewiesen werden.

Art. 18 Kündigungsfrist für die Rückforderung der Bundesmittel

Die Kündigungsfrist für rückzufordernde Bundesmittel beträgt drei Monate.

Art. 18a Oberaufsicht

¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen

² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgründe fest, so kann es verfügen, dass der Kanton ihm den zu Unrecht gewährten Betrag zurückerstattet.

Art. 19-27

...

2. Abschnitt: Umschulungsbeihilfen

Art. 28 Grundbuchanmerkung

¹ Wurden Umschulungsbeihilfen nach Artikel 86a LwG gewährt, so erfolgt bei der Aufgabe des Betriebes eine Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch, welche untersagt, dass die der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller verbleibende Fläche sowie das Gebäude Bestandteile eines Betriebes gemäss der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen bilden.

² Die Anmerkung gilt ab Aufgabe des Betriebes für die Dauer von 20 Jahren. Die Kosten trägt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller. Eine Löschung dieser Eigentumsbeschränkung innerhalb dieser Frist kann nur mit Zustimmung des BLW erfolgen.

Um sicherzustellen, dass der Betrieb nicht innert kürzester Zeit wieder auflebt, ist eine Anmerkung im Grundbuch unumgänglich. Werden sämtliche Umschulungsbeiträge zurückbezahlt, kann eine vorzeitige Löschung erfolgen.

Die Aufgabe bzw. Stilllegung grundsätzlich funktionstüchtiger Landwirtschaftsgebäude ist aus Sicht der Raumplanung nicht erwünscht. Deshalb soll die vorzeitige Löschung des Grundbucheintrages möglich sein, wenn das Gebäude zur Arrondierung an einen Nachbarbetrieb verkauft wird und dadurch auf den Neubau eines zusätzlichen Gebäudes verzichtet werden kann. Das BLW hat in jedem Falle zuzustimmen.

Art. 29 Rückzahlung von Beihilfen

¹ Erfolgt die Aufgabe der Bewirtschaftung des Betriebes einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers nicht spätestens zwei Jahre nach Auszahlung der letzten Beihilfen, so müssen die Beihilfen innerhalb von zwei Jahren voll zurückbezahlt werden. Es werden 1000 Franken Verwaltungskosten verrechnet.

² Wird eine Umschulung abgebrochen, so sind die bezogenen Beihilfen zurückzuzahlen, sofern der Betrieb weitergeführt wird. Zusätzlich werden Verwaltungskosten in der Höhe von 1000 Franken erhoben. Bei einer unverschuldeten finanziellen Notlage kann das BLW auf die erforderliche Rückzahlung teilweise oder ganz verzichten.

³ Wer nach Erhalt von Umschulungsbeihilfen und der Betriebsaufgabe innerhalb von 20 Jahren seit der letzten Auszahlung erneut einen Betrieb übernimmt und nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 Beiträge erhält, muss die Umschulungsbeihilfen zurückzahlen. Die Frist für die Rückzahlung und die Verwaltungskosten richten sich nach Absatz 1. Der zu bezahlende Betrag wird von den Direktzahlungen abgezogen.

Artikel 86a LwG setzt die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes voraus. Wird diese Auflage nicht spätestens zwei Jahre nach Auszahlung der letzten Beihilfe erfüllt, müssen die gesamten bezogenen Umschulungsbeihilfen zurückbezahlt werden.

In die Beitragsverfügung wird aufgenommen, dass der Kanton bei einer allfälligen Rückerstattung der Umschulungsbeihilfen berechtigt ist, fällige Zahlungen mit den Direktzahlungen zu verrechnen.

Abs. 3: Wer Umschulungsbeihilfen beansprucht, kann während 20 Jahren seit der letzten Auszahlung grundsätzlich keine Direktzahlungen mehr erhalten. Dies gilt auch, wenn nach einigen Jahren ausserlandwirtschaftlicher Tätigkeit erneut die Bewirtschaftung eines Betriebes aufgenommen wird. Beide Ehepartner sind während der Dauer von 20 Jahren vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen, sofern die Umschulungsbeihilfen, inklusive Verwaltungskosten, nicht vollständig zurückbezahlt sind.

Art. 30

...

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

Art. 32

Aufgehoben durch Ziff. IV 60 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008.

Art. 33 Inkrafttreten

¹ *Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2014 in Kraft.*

² *Der 2. Abschnitt (Art. 19–30) tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.*

³ *Die Geltungsdauer des 2. Abschnitts (Art. 19–30) wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.*

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze

BGBB	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht (SR 211.412.11)
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1)

Verordnungen

DZV	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung; SR 910.13)
IBLV	Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211)
LBV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; SR 910.91)

Diverses

NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
SAK	Standardarbeitskräfte